



**GEMEINDE APEN**

*natürlich lebenswert*

# Hundesteuersatzung der Gemeinde Apen

vom 24.03.1981  
gültig ab 01.01.1980  
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 29.05.1981

1. Änderungssatzung vom 07.12.1982  
gültig ab 01.01.1983
2. Änderungssatzung vom 17.12.1996  
gültig ab 01.01.1997
3. Änderungssatzung vom 01.07.1997  
gültig ab 01.01.1998
4. Änderungssatzung vom 23.10.2001  
gültig ab 01.01.2002  
veröffentlicht in der Northwest Zeitung vom 02.11.2001
5. Änderungssatzung vom 22.10.2014  
gültig ab 01.01.2015  
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland am 31.10.2014



## **Hundesteuersatzung**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des NHundG in der Fassung vom 26.05.2011 (Nds.GVBl. 2011 S. 130 und 184) und des § 2 Abs. 1 des HundVerbrEinfG in der Fassung vom 12.04.2001 (BGBl. I S. 530) in Verbindung mit §§ 10, 11 NKomVG in der Fassung vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und §§ 1, 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 29.07.2014 und 21.10.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen: (Beschlussdaten siehe Deckblatt)

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

### **§ 2 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 42,- €

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| b) für den zweiten Hund        | 66,- €   |
| c) für jeden weiteren Hund     | 96,- €   |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 420,- €. |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (2a) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds.GVBl. 2011, S. 130 und 184) festgestellt hat.
- (2b) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind grundsätzlich Hunde der Rassen
- American Staffordshire Terrier
  - Staffordshire-Bullterrier
  - Bullterrier
  - Pitbull-Terrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.  
Zur Vermeidung der Einstufung eines Hundes dieser Rassen als gefährlicher Hund kann der Hundehalter durch einen fachkundigen Tierarzt oder eine fachkundige Hundeschule den Nachweis erbringen, dass der Hund die Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten besitzt. Die Kosten hierfür trägt der Hundehalter.
- (3) (entfällt)
- (4) (entfällt)

#### **§ 4**

#### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik oder West-Berlin versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden und Assistenzhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber und hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 5 Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) (entfällt)

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag zu Zuchtzwecken erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht. Erfolgt die Abmeldung eines Hundes nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ereignis, das zur Beendigung der Steuerpflicht führt, endet die Steuerpflicht erst mit dem Ende des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde Apen erfolgt.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 10 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Halter von gefährlichen Hunden sind verpflichtet, die Haltung unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

## **§ 11 Versteigerung**

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandeln gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

(siehe Deckblatt)